

Für den Fall, dass Schuldverschreibungen an der Luxemburger Wertpapierbörse zum Handel am Regulierten Markt (*Bourse de Luxembourg*) zugelassen und im Amtlichen Handel notiert oder im Großherzogtum Luxemburg öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (www.bourse.lu) veröffentlicht. Für den Fall, dass Schuldverschreibungen an einer anderen Wertpapierbörse zugelassen oder in einem oder mehreren Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums – mit Ausnahme des Großherzogtums Luxemburg – öffentlich angeboten werden, werden die Endgültigen Bedingungen in gedruckter Form am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie unten genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Endgültige Bedingungen

23. August 2010

**Euro 50.000.000 variabel verzinsliche Schuldverschreibungen von 2010/2016
- Emission 7604 -**

begeben aufgrund des

Emissionsprogramms

datiert 12. Mai 2010

der

DZ BANK AG

Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

(Sitz und Hauptverwaltung befinden sich in Platz der Republik, 60265 Frankfurt am Main,
Bundesrepublik Deutschland)

Ausgabepreis: 100 % (freibleibend)

Valutierungstag: 01. September 2010

Serien Nr.: Emission 7604

Endfälligkeitstag: 01. September 2016

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm (das „**Programm**“) der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („**DZ BANK**“). Vollständige Informationen über die DZ BANK und das Angebot der Schuldverschreibungen sind nur verfügbar, wenn diese Endgültigen Bedingungen und der Emissionsprogrammprospekt über das Programm vom 12. Mai 2010 einschließlich etwaiger Nachträge gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. November 2003 (der „**Prospekt**“) zusammengenommen werden. Der Prospekt kann in elektronischer Form auf der Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*www.bourse.lu*) eingesehen werden. Kopien des Prospektes werden am eingetragenen Sitz und der Hauptverwaltung der Emittentin, wie oben genannt, zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Unterabschnitte, die sich auf nicht angekreuzte Variablen in den Endgültigen Bedingungen beziehen und unmittelbar darunter aufgeführt sind, können gestrichen werden.

I. BEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden konsolidierten Bedingungen (die „**Bedingungen**“) sind diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die in dem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen des auf der vorangehenden Seite bezeichneten Anleihetyps und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen in diesen Endgültigen Bedingungen vor.

Emittentin DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Form der Bedingungen

- Nicht-konsolidierte Bedingungen
 Konsolidierte Bedingungen

Sprache der Bedingungen

ausschließlich Deutsch

FORM UND NENNBETRAG (§ 1)

| | |
|--------------------------------------------------------------------|----------------|
| Festgelegte Währung | Euro („EUR“) |
| Gesamtnennbetrag | EUR 50.000.000 |
| Stückelung | EUR 1.000 |
| Anzahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen | 50.000 |

TEFRA C

Permanente Global-Inhaber-Schuldverschreibung

Verwahrer

Clearstream Banking AG
 Neue Börsenstraße 1
 60487 Frankfurt am Main
 Bundesrepublik Deutschland

ZINSEN (§ 2)

Festverzinsliche Schuldverschreibungen **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen****Zinsperioden**

- angepasst
 nicht angepasst

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn

01. September 2010

Zinszahlungstage

01. Dezember, 01. März, 01. Juni und 01. September
eines jeden Jahres

Zinsperiode

3 Monate

Geschäftstagekonvention

- Modifizierter Folgender Geschäftstag-Konvention
 Folgender Geschäftstag-Konvention

Relevantes Finanzzentrum

TARGET 2

Zinssatz**3-Monats-Euribor** **Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die nicht Constant Maturity Swap variabel verzinsliche Schuldverschreibungen („CMS Floater“) sind.**

- Bildschirmfeststellung
 EURIBOR (11.00 Uhr Brüsseler Ortszeit/Bankgeschäftstag/
EURIBOR Panel/Interbanken-Markt in der Eurozone)
Bildschirmseite
 Bildschirmseite(n)

Reuters Seite EURIBOR01

 CMS Floater

Anzahl von Jahren

Faktor

Marge

- plus
 minus

Zinsfestlegungstag

- zweiter Bankgeschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode
 [fünfter] [●] Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Zinszahlungstag **nachträglich**
für die jeweilige laufende Zinsperiode

Zinsbetrag

- berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf den Gesamtnennbetrag
- berechnet durch Bezugnahme des Zinssatzes auf jede festgelegte Stückelung
- ISDA-Feststellung

Mindest- und Höchstzinssatz

- Mindestzinssatz 1,50 % p.a.
- Höchstzinssatz 5,00 % p.a.

- Nullkupon-Schuldverschreibungen**
- Targeted Redemption-Schuldverschreibungen**
- Now or Later-Schuldverschreibungen**
- Daily Range Accrual-Schuldverschreibungen**
- Basis Plus [Korridor]-Schuldverschreibungen**

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Rule 251)
- Actual/360
- 30/360

RÜCKZAHLUNG / RÜCKKAUF (§ 3)

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Schuldverschreibungen außer Targeted Redemption-Schuldverschreibungen

Endfälligkeitstag

01. September 2016

Rückzahlungsmonat

Rückzahlungsbetrag

Nennbetrag

Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Targeted Redemption-Schuldverschreibungen

Anfängliche Laufzeit

Endfälligkeitstag

Rückzahlungsmonat

Rückzahlungsbetrag

Nennbetrag

Rückzahlungsbetrag (für jede Stückelung)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Nein

KÜNDIGUNG (§ 4)**Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin****Nein****Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**

Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Referenzpreis

ZAHLUNGEN (§ 5)**Zahlungstag**

Relevantes Finanzzentrum

Frankfurt am Main

HAUPTZAHLSTELLE / ZINSERMITTLUNGSSTELLE

Hauptzahlstelle / Zinsermittlungsstelle

- DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
Platz der Republik
60265 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Börseneinführungsstelle und Zahlstelle im Großherzogtum Luxemburg

- DZ PRIVATBANK S.A.
4, rue Thomas Edison
1445 Luxembourg-Strassen
Großherzogtum Luxemburg

STEUERN (§ 6)

Quellensteuerausgleich durch die Emittentin

Nein**STATUS (§ 8)**

- gedeckte Schuldverschreibungen (*DZ BANK BRIEFE*)
- ungedeckte, nicht nachrangige Schuldverschreibungen

BEKANNTMACHUNGEN (§ 9)**Ort und Medium der Bekanntmachung**Bundesrepublik Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger)
und, soweit gesetzlich erforderlich,

- Bundesrepublik Deutschland (Börsen-Zeitung / Financial Times Deutschland)
- Großherzogtum Luxemburg (Luxemburger Wort / Tageblatt (Luxemburg))
- Sonstige
- Website der Luxemburger Wertpapierbörse (*www.bourse.lu*)
- Verwahrer

Anwendbares Recht

Deutsches Recht

II.1. ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEZOGEN AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINER MINDESTSTÜCKELUNG VON WENIGER ALS EUR 50.000

A. ZUSÄTZLICHE RISIKOFAKTOREN

- Nicht anwendbar
 Einzelheiten einfügen

B. WICHTIGE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Keine

Gründe für das Angebot

Nicht anwendbar

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EUR 1.100

C. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code

053620574

ISIN Code

DE000DZ1H6E6

Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)

DZ1H6E

Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer

Nicht anwendbar

Rendite

Rendite

Nicht anwendbar

Berechnungsmethode der Rendite

- ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen
- Andere Methoden (angeben, einschließlich einer Beschreibung der Methode)
- Zinssätze der Vergangenheit**

Einzelheiten der Entwicklung der EURIBOR Sätze in der Vergangenheit können abgerufen werden unter www.euribor.org

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen

Keine

Besteuerung

Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird.

Keine

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Die zuständigen Mitglieder des Vorstands der DZ BANK haben am 12. April 2010 die Begebung der unter dem Programm zu begebenden Anleihevarianten von Schuldverschreibungen genehmigt. Die einzelnen Tranchen von Schuldverschreibungen werden aufgrund von internen Regelungen der DZ BANK begeben.

D. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Keine

Gesamtsumme der Emission/des Angebots; ist die Gesamtsumme nicht festgelegt, Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

Nicht anwendbar

Frist – einschließlich etwaiger Ergänzungen/Änderungen – während der das Angebot gilt und Beschreibung des Antragsverfahrens

Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe)

Nicht anwendbar

Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Zahlung gegen Lieferung

Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots bekannt zu machen sind

Nicht anwendbar

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

Angabe der verschiedenen Kategorien der potentiellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden

Qualifizierte Anleger

Nicht-qualifizierte Anleger

Qualifizierte und nicht-qualifizierte Anleger

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten in zwei oder mehreren Ländern und wurde/wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche anwendbar

Nicht anwendbar

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist anwendbar

Nicht anwendbar

Vertriebsmethode

Nicht-syndiziert

E. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**Börsenzulassung und Notierung**

Ja

- Luxemburger Wertpapierbörse
- Börsenzulassung: Regulierter Markt (*Bourse de Luxembourg*) / Notierung: Amtlicher Handel
 - Euro MTF (der börsenregulierte Markt der Luxemburger Wertpapierbörse)
- Frankfurter Wertpapierbörse
- Regulierter Markt
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

Termin der Zulassung

Ein Antrag auf Zulassung wird am 30. August 2010 gestellt.

Angabe sämtlicher Märkte, wie sie in der Übersicht der Europäischen Kommission über die geregelten Märkte aufgeführt sind, oder gleichwertige Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

- Luxemburger Wertpapierbörse
- Frankfurter Wertpapierbörse
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

II.2. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN BEZOGEN AUF SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT EINER MINDESTSTÜCKELUNG VON EUR 50.000

Nicht anwendbar

II.3. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF SÄMTLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**Verkaufsbeschränkungen**

Es gelten die im Emissionsprogrammprospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen.

TEFRA C

Nicht-befreites Angebot

Nicht anwendbar

- Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

Andere relevante Bestimmungen

Wenn ein potentieller Käufer die Schuldverschreibungen von einem Dritten erwirbt, dann kann der von dem potentiellen Käufer zu entrichtende Kaufpreis einen Erlös des Dritten beinhalten, dessen Höhe von dem Dritten festgelegt wird.

Rating

Fitch: A+

Börsenzulassung:

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß des Emissionsprogramms der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main (ab dem 01. September 2010) erforderlich sind.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Abschnitt „Verantwortung für den Prospekt“ auf Seite 5 des Emissionsprogrammprospekts bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten weggelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Duda

Preibisch

Anleihebedingungen

§ 1

Form und Nennbetrag

(1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend die „**Emittentin**“ genannt), begibt variabel verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen von 2010/2016 - Emission 7604 - ISIN: DE000DZ1H6E6 im Gesamtnennbetrag von

EUR 50.000.000
(in Worten Euro fünfzig Millionen)

(nachfolgend die „**Anleihe**“ oder die „**Schuldverschreibungen**“ genannt). Die Anleihe ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000.

(2) Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Schuldverschreibungen (nachstehend die „**Anleihegläubiger**“ genannt) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers übertragen werden können. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

(1) (a) Die Schuldverschreibungen werden vom 01. September 2010 („**Valutierungstag**“) (einschließlich) mit dem gemäß Absatz (1) (b) festgestellten variablen Zinssatz (nachfolgend der „**variable Zinssatz**“ genannt) verzinst. Die Zinsen werden vierteljährlich nachträglich an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zur Zahlung fällig.

„**Zinszahlungstage**“ sind der 01. Dezember, 01. März, 01. Juni und 01. September der Jahre 2010 bis 2016, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert). In diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären, es sei denn, der Zinszahlungstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall ist Zinszahlungstag der Bankgeschäftstag, der dem Tag unmittelbar vorhergeht, an dem die Zinsen sonst zahlbar gewesen wären. Der Zeitraum zwischen dem Valutierungstag (einschließlich) und dem letzten Tag (einschließlich) vor dem nächsten Zinszahlungstag sowie die jeweiligen Zeiträume zwischen den darauf folgenden Zinszahlungstagen (jeweils einschließlich) und dem jeweils letzten Tag (einschließlich) vor den jeweils nächsten Zinszahlungstagen werden nachfolgend „**Zinsperiode**“ genannt.

„**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieses Absatzes (1) (a) ist jeder Tag, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) geöffnet sind.

(b) Der für jede Zinsperiode maßgebende variable Zinssatz der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle (nachfolgend „**Zinsermittlungsstelle**“ genannt) nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:

1. Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Ziffern 2., 3. oder 4. bestimmten European Interbank Offered Rate („**EURIBOR**“) für 3-Monats-Euro-Einlagen, jedoch mindestens 1,50 % p.a., höchstens 5,00 % p.a..
2. Am zweiten Bankgeschäftstag (wie nachstehend definiert) vor dem Valutierungstag und danach jeweils am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (jeweils ein „**Zinsermittlungstag**“) bestimmt die Zinsermittlungsstelle für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode den EURIBOR-Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel - derzeit auf Reuters Seite EURIBOR01 (oder eine Nachfolgeseite) - um 11.00 Uhr (Brüsseler Zeit) quotierten EURIBOR-Satz für 3-Monats-Euro-Einlagen.

3. Falls an einem Zinsermittlungstag kein EURIBOR-Satz veröffentlicht wird, ersucht die Zinsermittlungsstelle am Zinsermittlungstag fünf führende Mitgliedsbanken des EURIBOR-Panel um die Quotierung eines EURIBOR-Satzes für 3-Monats-Euro-Einlagen für die betreffende Zinsperiode. Wenn mindestens zwei Banken quotiert haben, so ist der EURIBOR-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls aufgerundet auf das nächste 1/1000 %) der ihr genannten EURIBOR-Sätze.
4. Kann an einem Zinsermittlungstag der EURIBOR-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Ziffern 2. oder 3. festgestellt werden, wird der variable Zinssatz für die folgende Zinsperiode von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des variablen Zinssatzes maßgebende EURIBOR-Satz ist hierbei der EURIBOR-Satz, der für den dem Zinsermittlungstag unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für 3-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger EURIBOR-Satz für keinen der zehn dem Zinsermittlungstag vorhergehenden Bankgeschäftstage ermittelt werden können, entspricht der EURIBOR-Satz dem EURIBOR-Satz, der für die letzte vorangegangene Zinsperiode, für die eine der vorgenannten Ziffern 2. oder 3. zur Anwendung kam, gegolten hat.

„**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieses Absatzes (1) (b) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET 2 (Trans-European Automated-Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2) („**TARGET**“) geöffnet sind.

- (c) Die Zinsermittlungsstelle wird an jedem Zinsermittlungstag den variablen Zinssatz sowie den für die fragliche Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrag in Euro festsetzen. Die auf die Schuldverschreibungen entfallenden Zinsen werden errechnet, indem der auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung nach dem anwendbaren variablen Zinssatz zu zahlende Betrag p.a. ermittelt wird. Diese Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/360. Das Ergebnis wird auf den nächsten Eurocent auf- bzw. abgerundet, wobei 0,5 Eurocent aufgerundet werden.
 - (d) Die Zinsermittlungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes, des auf den Nennbetrag einer Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrages und des Zinszahlungstags unverzüglich gemäß § 9. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinszahlungstag nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden, ohne dass es dafür einer weiteren Bekanntmachung bedarf. Im Übrigen und soweit die Zinsermittlung gemäß den vorangegangenen Absätzen (1) (a) bis (c) erfolgt, ist die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbare Zinsbetrag für alle Beteiligten bindend. Den Anleihegläubigern stehen gegen die Zinsermittlungsstelle keine Ansprüche wegen der Art der Wahrnehmung oder der Nichtwahrnehmung der sich aus diesem Absatz (1) ergebenden Rechte, Pflichten oder Ermessensbefugnisse zu.
- (2) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit oder wenn der Endfälligkeitstag ein Samstag, Sonntag oder ein anderer Tag ist, an dem die Banken und das Abrechnungssystem des Verwahrers am Erfüllungsort gemäß § 12 Absatz (2) dieser Anleihebedingungen nicht geöffnet haben, am darauf folgenden Bankarbeitstag nicht oder nicht vollständig einlöst, wird die Emittentin auf den ausstehenden Gesamtnennbetrag ab dem Endfälligkeitstermin Verzugszinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes¹ bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorangeht, entrichten.
- (3) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen bezüglich der Anleihe bestimmt werden, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) haftet die Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle dafür, dass sie Erklärungen abgibt oder nicht abgibt, entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt nur, wenn und soweit sie dabei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

¹ Der gesetzliche Verzugszins beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 BGB.

§ 3 Rückzahlung / Rückkauf

- (1) Die Schuldverschreibungen werden am 01. September 2016 („**Endfälligkeitstag**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen am regulierten Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben und wieder zu verkaufen.

§ 4 Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Anleihegläubiger als auch für die Emittentin nicht ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (3) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz (2) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibungen ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 12 Absatz (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 5 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen bei Fälligkeit in Euro zu leisten.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen. Die Emittentin in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Anleihegläubigern befreit.

§ 6 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der

Bundesrepublik Deutschland durch Einbehalt oder Abzug an der Quelle (Quellensteuer) auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 7

Vorlegungsfrist / Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre abgekürzt und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 8

Status

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 9

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

§ 10

Schuldnerwechsel

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft („**Neue Emittentin**“), als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen an die Stelle der Emittentin zu setzen. Voraussetzung dafür ist, dass:

- (a) die Neue Emittentin sämtliche sich aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und insbesondere die hierzu erforderlichen Beträge ohne Beschränkungen in Euro an den Verwahrer transferieren kann und
- (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat und
- (c) die Neue Emittentin in geeigneter Form nachweist, dass sie alle Beträge, die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen erforderlich sind, ohne die Notwendigkeit einer Einbehaltung von irgendwelchen Steuern oder Abgaben an der Quelle an den Verwahrer transferieren darf und
- (d) die Emittentin (für diesen Fall auch „**Garantin**“ genannt) unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Anleihebedingungen garantiert.

(2) Ein solcher Schuldnerwechsel ist gemäß § 9 zu veröffentlichen.

(3) Im Falle eines solchen Schuldnerwechsels (i) gilt jede Nennung der Emittentin in diesen Anleihebedingungen als auf die Neue Emittentin bezogen und (ii) soll das Recht der Anleihegläubiger, entsprechend § 4 ihre Schuldverschreibungen zur sofortigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu kündigen, auch gegeben sein, wenn eines der in § 4 Absatz (2) (c) bis (e) genannten Ereignisse in Bezug auf die Garantin eintritt.

(4) Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin gilt dieser § 10 erneut.

§ 11

Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 12

Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand / Gerichtliche Geltendmachung

(1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin (auch in ihrer Funktion als Hauptzahlstelle und Zinsermittlungsstelle) und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Klagen und sonstige Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Verwahrer eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Verwahrers oder der Lagerstelle des Verwahrers bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Global-Inhaber-Schuldverschreibung in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Verwahrers. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die in dem Land, in dem der Rechtsstreit eingeleitet wird, prozessual zulässig ist.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.